

RS Vwgh 1964/4/28 2151/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1964

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198 Abs2;

BAO §92;

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Ein Steuerbescheid, mit dem zwar keine Steuer vorgeschrieben, aber ein Verlust aus Gewerbebetrieb ziffernmäßig festgestellt wird, ist im Verwaltungsverfahren mit Berufung anfechtbar. Gegen eine die Berufung abweisende Entscheidung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1962002151.X01

Im RIS seit

12.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>